

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Anmeldung ist **verbindlich**.
2. Die Eltern erklären sich bei einer Anmeldung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)- einverstanden.
3. **Stornierungsbedingungen:** Bei einer Stornierung bis Anmeldeschluss (jeweils zwei Wochen vor Ferienbeginn) ist eine Gebühr von 10 Euro fällig. Nach dem Anmeldeschluss ist eine Stornierung nur mit ärztlichem Attest für das jeweilige Kind möglich; in diesem Fall werden 10 Euro Stornierungskosten einbehalten; das Attest muss bis spätestens Ferienende vorliegen. Es können nur ärztliche Atteste für das angemeldete Kind berücksichtigt werden. Eine Rückerstattung der Kosten bei Krankheit eines Erziehungsberechtigten oder nicht für die Ferienbetreuung angemeldeten Geschwisterkindes ist nicht möglich. Eine Rückerstattung der Kosten ist nur wochenweise möglich. Einzelne Tage können nicht erstattet werden.
4. Der **Anmeldeschluss** ist zwei Wochen vor Ferienbeginn (nicht Betreuungsbeginn!). Dies gilt nicht für Kunden des Familienservice.
5. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich alle für die Betreuung wichtigen Informationen anzugeben (Besonderheiten, Krankheiten, körperliche und geistige Einschränkungen, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, sprachliche Einschränkungen, Einschränkungen bei der Speisewahl. Werden diese Informationen nicht angegeben, kann eine adäquate Betreuung nicht gewährleistet werden und das Kinderhaus Nürnberg behält sich vor Kinder von der Betreuung auszuschließen.
6. Die Platzvergabe erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Der Träger kann keine freien Plätze garantieren.
7. Bei Ausschluss eines Kindes fallen die Kosten in voller Höhe an und können nicht rückerstattet werden.
8. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich das Kind/ die Kinder am 1. Betreuungstag persönlich in der Betreuung abzugeben.
9. Die Betreuung findet in deutscher Sprache statt. Sollte ein Kind dieser nicht mächtig sein, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dies im Vorfeld mit der Kinderhaus Nürnberg gGmbH zu klären, damit geprüft werden kann, ob eine Betreuung möglich ist.
10. Bei Läusebefall eines Kindes muss das Kind abgeholt und behandelt werden. Wird dieses nicht von den Eltern am 1. Betreuungstag nach Bekanntgabe des Läusefalls bestätigt, behält sich der Träger vor das Kind nicht an der Betreuung teilnehmen zu lassen.
11. Bei Krankheit eines Kindes behält sich der Träger vor das betreffende Kind von der Betreuung abholen zu lassen bzw. nicht anzunehmen.
12. Sonnenschutz: Für das Eincremen der Kinder sind die Eltern verantwortlich. Es kann nicht gewährleistet werden, dass alle Kinder ausreichend durch die Mitarbeiter/innen der Kinderhaus Nürnberg gGmbH eingecremt werden.
13. Umgang mit Fremdkörpern: Es dürfen keine Fremdkörper die sich in der Haut befinden (z.B. Holzspieße) durch Mitarbeiter/innen der Kinderhaus Nürnberg gGmbH entfernt werden.
14. Umgang mit Zecken: Es dürfen keine Zecken durch Mitarbeiter der Kinderhaus Nürnberg gGmbH entfernt werden. Sollte ein Kind eine Zecke haben werden die Eltern umgehend informiert.
15. Umgang mit Medikamenten: Die Mitarbeiter/innen der Kinderhaus Nürnberg gGmbH dürfen an Kinder keine Medikamente verabreichen, außer es handelt sich um einen medizinischen Notfall, z.B. Asthmaanfall. Eine Ausnahme gilt für Kinder, die an einer chronischen Krankheit leiden und eine regelmäßige Arzneimittelgabe benötigen. In diesen Ausnahmefällen muss folgendes eingehalten werden: Schriftliche Bestätigung durch einen Arzt, dass es sich um ein Medikament handelt, welches zwingend während der Öffnungszeiten der Einrichtung gegeben werden muss. Die schriftliche Medikation des Arztes (Zeit, Dauer der Einnahme, Dosierung) und die schriftliche Einverständnis der Eltern muss vorliegen. Die Unterweisung der pädagogischen Mitarbeiter in die Dokumentengabe und die schriftliche Dokumentation über die Gabe des Medikamentes, da die Einrichtung mit der Zustimmung auch die Verantwortung übernimmt ist notwendig. Dem Medikament sollten die Telefonnummer des Arztes und die der Eltern beigelegt werden.
16. Bei einer Anmeldung nach dem Anmeldeschluss verpflichten sich die Erziehungsberechtigten die Platzkosten inkl. einer Nachmeldegebühr am ersten Betreuungstag bar zu entrichten. Falls die

Erziehungsberechtigten in diesem Fall eine Kostenübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe/ Jobcenter beantragen, müssen die Kosten bei einer Anmeldung nach dem Anmeldeschluss zunächst von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden. Bei bewilligter Kostenübernahme werden die Betreuungskosten den Erziehungsberechtigten zurück erstattet. Gilt nicht für Kunden des Familienservice.

17. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bei der Anmeldung damit einverstanden, dass während der Betreuung Fotos von den Kindern gemacht werden dürfen. Die Bilder können von der Kinderhaus Nürnberg gGmbH zu Werbezwecken (z.B. Flyer, Homepage etc.) verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit diese Erlaubnis zu widerrufen: hierzu wird spätestens am ersten Betreuungstag ein kurzes Schreiben der Erziehungsberechtigten beim Betreuungspersonal vorgelegt.
18. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass Ihr/ e Kind/er an Ausflügen im Rahmen der täglichen Betreuung teilnehmen dürfen.
19. Bei Anmeldungen oder Umbuchungen nach dem Anmeldeschluss (zwei Wochen vor Ferienbeginn) wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro fällig. Dies gilt nicht für Kunden des Familienservice Nürnberg.
20. Umbuchungen (in andere Betreuungsstandorte oder Wochen) sind nur in Absprache mit der Kinderhaus Nürnberg gGmbH möglich. Freie Plätze in anderen Wochen als den ursprünglich angemeldeten kann der Träger nicht garantieren.
21. **Antrag auf Kostenübernahme**

Die Erziehungsberechtigten geben bei der Anmeldung verbindlich an, ob sie eine Rechnung zur Antragstellung auf Kostenübernahme benötigen. Die Rechnung wird den Erziehungsberechtigten in einer gesonderten Mail geschickt. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich die jeweilige Rechnung mit allen notwendigen Unterlagen spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung beim jeweiligen Amt vorzulegen. Bei Anmeldung nach dem Anmeldeschluss (zwei Wochen vor Ferienbeginn) müssen die Kosten von den Erziehungsberechtigten zunächst selbst getragen werden. Bei bewilligter Kostenübernahme wird die Betreuungsgebühr den Erziehungsberechtigten zurück erstattet. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung eine Bescheinigung des jeweiligen Amtes über den Kostenantrag beim Kinderhaus vorzulegen. Geht die Bescheinigung nicht fristgerecht ein, behält sich das Kinderhaus vor, den Ferienbetreuungsplatz kostenpflichtig zu stornieren – dabei wird der volle Betreuungsbetrag von den Erziehungsberechtigten eingefordert.